BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 77/16 B

L 3 R 589/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 R 855/11 (SG Münster)

……,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2016 durch die Vorsitzende Richterin S. K n i c k r e h m sowie die Richter G a s s e r und Dr. K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 15.2.2016 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Regelaltersrente aufgrund Berücksichtigung weiterer Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit für den Zeitraum Mai 1982 bis Dezember 2004 verneint. Es sei die für eine Anrechnungszeit nach § 58 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB VI grundlegende Voraussetzung, in der genannten Zeit wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit (bzw früher beim Arbeitsamt) als Arbeitsuchende gemeldet gewesen zu sein, wegen nicht mehr vorhandener Unterlagen nicht erwiesen. Dies gehe nach den Regeln der objektiven Beweislast zu Lasten der Klägerin. Für die Zeit ab Mai 1985 habe sie zudem selbst vorgetragen, dass sie nicht mehr beim Arbeitsamt vorstellig geworden sei und stattdessen Sozialhilfe bezogen habe.

2 Die Klägerin hat mit einem selbst unterzeichneten Schreiben vom 18.3.2016 beim BSG Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 25.2.2016 zugestellten LSG-Urteil eingelegt. Zugleich hat sie Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Es lägen Verfahrensfehler und Abweichungen von höchstrichterlicher Rechtsprechung vor. Hierzu hat sie in einem weiteren Schreiben *(ohne Datum - Eingang in lesbarer Form am 4.5.2016)* nähere Ausführungen gemacht.

II

3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.

4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

5 Die Rechtsverfolgung der Klägerin bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Das gegen die angefochtene Berufungsentscheidung zulässige Rechtsmittel ist eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision *(§ 160a SGG)*. Eine solche Nichtzulassungsbeschwerde kann nur Erfolg haben, wenn ein zur Vertretung vor dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* voraussichtlich einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Revisionszulassungsgründe in begründeter Weise geltend machen könnte. Das ist hier nach Prüfung des Streitstoffs anhand der Akten zu verneinen.

6 Es ist nicht ersichtlich, dass ein Prozessbevollmächtigter erfolgreich vorbringen könnte, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*. Die materiellen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Voraussetzungen für eine Berücksichtigung von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit nach § 58 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB VI sind in der Rechtsprechung des BSG hinreichend geklärt *(grundlegend BSG Urteil vom 11.3.2004 - B 13 RJ 16/03 R - BSGE 92, 241 RdNr 10 ff = SozR 4-2600 § 58 Nr 3 RdNr 16 ff; s auch BSG Urteil vom 30.7.2008 - B 5a R 110/07 R - SozR 4-2600 § 237 Nr 13 RdNr 17; zu den Vorgängerregelungen in § 1259 Abs 1 S 1 Nr 3 RVO bzw § 36 Abs 1 S 1 Nr 3 AVG s auch BVerfG Beschluss vom 19.12.1975 - 1 BvR 368/75 - SozR 2200 § 1259 Nr 11)*. Dasselbe gilt für die Regeln der objektiven Beweislast im Fall der Nichterweislichkeit bestimmter Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts *(vgl zB BSG Urteil vom 1.7.2014 - B 1 KR 29/13 R - BSGE 116, 165 = SozR 4-2500 § 301 Nr 4, RdNr 14; BSG Urteil vom 17.12.2015 - B 2 U 8/14 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 55 RdNr 25 - jeweils mwN)* sowie für das Nichteingreifen einer Beweislastumkehr im Hinblick auf nicht mehr vorhandene Unterlagen der Arbeitsverwaltung zu Arbeitslosmeldungen in länger zurückliegenden Zeiträumen *(vgl BSG Urteil vom 8.9.1993 - 5 RJ 10/93 - Juris RdNr 17)*.

7 Ebenso wenig ist erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* substanziell geltend gemacht werden könnte. Das LSG hat sich bei seiner Entscheidung ersichtlich an der von ihm auch zitierten Rechtsprechung des BSG orientiert. Soweit die Klägerin eine Abweichung vom Beschluss des BVerfG (Kammer) vom 29.10.2015 *(2 BvR 1493/11 - NVwZ 2016, 238 RdNr 37 und 45)* beanstandet, rügt sie in der Sache ein fehlerhaftes Verfahren des Berufungsgerichts *(dazu sogleich)*.

8 Auch ein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen könnte, ist nicht ersichtlich. Die Klägerin trägt hierzu vor, das LSG sei in seinem Urteil auf ihr Vorbringen nicht eingegangen, die von ihr näher dargestellten, mit zahlreichen Rechtsstreitigkeiten einhergehenden Eigenbemühungen um eine Anstellung als Lehrerin in verschiedenen Bundesländern von 1984 bis zumindest im Jahr 2000 hätten den Zweck der Arbeitslosmeldung erfüllt. Das LSG habe vielmehr den in ihrem Fall nicht erfüllten Wortlaut von § 58 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB VI "als absolut geltend" angesehen und es deshalb versäumt, ihre Einwendungen zu prüfen. Damit möchte die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör *(§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG)* geltend machen, wie insbesondere ihr ausdrücklicher Hinweis auf RdNr 45 des "Urteils" des BVerfG vom 29.10.2015 zum Aktenzeichen 2 BvR 1493/11 zeigt.

9 Dass dem LSG ein solcher Verfahrensfehler unterlaufen wäre, lässt sich jedoch nicht feststellen. Nach der Kammerentscheidung des BVerfG *(Beschluss vom 29.10.2015 - 2 BvR 1493/11 - NVwZ 2016, 238 RdNr 45)* folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör eine Verpflichtung der Gerichte, in den Entscheidungsgründen die wesentlichen, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienenden Tatsachenbehauptungen zu verarbeiten. Dieser Verpflichtung ist das Berufungsgericht nachgekommen. Es hat das zentrale Vorbringen der Klägerin ausdrücklich erwogen, aber aus näher erläuterten Rechtsgründen für unerheblich gehalten. Soweit die Klägerin gerade die Richtigkeit dieser rechtlichen Bewertung des Berufungsgerichts beanstandet, vermag

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

dies eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht zu begründen *(vgl BVerfG <Kammer> Beschluss vom 11.9.2015 - 2 BvR 1586/15 - Juris RdNr 4 mwN)*. Denn Art 103 Abs 1 GG vermittelt keinen Anspruch, dass die Gerichte der Rechtsansicht eines Beteiligten folgen, und schützt daher auch nicht vor einer aus dessen Sicht "unrichtigen" Rechtsanwendung *(BVerfG <Kammer> Beschluss vom 6.5.2010 - 1 BvR 96/10 - SozR 4-1500 § 178a Nr 11 RdNr 28)*.

10 Soweit die Klägerin zusätzlich auf RdNr 37 des genannten BVerfG-Beschlusses vom 29.10.2015 *(2 BvR 1493/11 - NVwZ 2016, 238)* Bezug nimmt, ergibt sich hieraus ebenfalls kein Mangel im Verfahren des LSG. Eine Konstellation, die mit der in RdNr 37 *(aaO)* erörterten Verfahrensweise vergleichbar wäre, liegt hier nicht vor. Das Berufungsgericht hat das von der Klägerin verfolgte Rechtsschutzziel iS von § 123 SGG - ihr wirkliches Begehren - zutreffend ermittelt. Es ist unter Berücksichtigung ihres Vorbringens davon ausgegangen, sie wolle eine Abänderung der zu ihrer Altersrente ergangenen Bescheide und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung höherer Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vom 1.5.1982 bis zum 31.12.2004 erreichen. Hierüber hat das LSG auch sachlich entschieden.

11 Sonstige Verfahrensfehler, auf denen das Urteil des LSG beruhen kann, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

12 Da der Klägerin nach alledem PKH nicht zusteht, entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts durch das Gericht *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

13 2. Die von der Klägerin persönlich erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Denn sie genügt mangels Vertretung durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten *(§ 73 Abs 4 S 1 SGG)* nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form *(vgl § 169 S 1 SGG)*. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

14 Die Entscheidung über die Kosten des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS